

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Errichtung und Betrieb des Offshore-Netzanbindungssystems BorWin4 mittels einer +/- 320-kV-Gleichstromleitung, Abschnitt Seetrasse: 12-Seemeilen-Grenze bis zum Anlandungspunkt Hilgenriedersiel

1. Planänderung zur Kraftstofflagerung am Nordstrand

I.

Die Amprion Offshore GmbH, Robert-Schuman-Straße in 44263 Dortmund, hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Planverzichts gem. § 43d EnWG i.V.m. § 76 Abs. 2 VwVfG bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), beantragt.

Der ursprünglich von der Amprion Offshore GmbH aufgestellte Plan für die Errichtung und den Betrieb der Netzanbindung BorWin4 der Offshore-Plattform BorWin delta mittels einer +/- 320-kV-Gleichstromleitung im Abschnitt von der 12-Seemeilen-Grenze bis zum Anlandungspunkt Hilgenriedersiel wurde mit Beschluss vom 22.12.2021 – Az.: 4149-05020-116 – (BorWin4) planfestgestellt.

Im Beschluss wurde als Nebenbestimmung unter Punkt 1.4.5.6.1 festgelegt, dass Fette, Öle, Brennstoffe, Treibstoffe, Schmierstoffe oder vergleichbare Schadstoffe im Wattenmeer, in den Vorländern und am Strand nicht gelagert werden dürfen.

Im Zuge der Ausführungsplanung hat sich zwischenzeitlich herausgestellt, dass die Aufstellung von drei 950 l- Dieseltanks innerhalb der Baustelleneinrichtungsfläche (BE-Fläche) „Am Nordstrand“ von Norderney und die Nutzung eines kleinen Teils der Fläche als temporäres auf die Bauzeit (Juli-September 2022) beschränktes Tanklager sinnvoll ist, da für den Betrieb der BE-Fläche am Nordstrand dieselbetriebene Geräte erforderlich (Kettenbagger, Radlader, zwei Generatoren) sind, welche in Spitzenzeiten mehrmals täglich betankt werden müssen, was wiederum zu entsprechend vielen Tankfahrten der fahrenden Maschinen und zu Tanktransportfahrten für die stationären Generatoren zum Tanklager auf der BE-Fläche „Am Leuchtturm“ führt, da eine Betankung der Geräte am Einsatzort aufgrund der Nebenbestimmungen im Planfeststellungsbeschluss derzeit unzulässig ist.

Um die derzeit notwendigen Tank- und Transportfahrten vom und zum Nordstrand zu reduzieren, hat die Amprion Offshore GmbH daher mit eMail vom 12.07.2022 beantragt, den bestehenden Plan zu ändern und ein temporäres Treibstofflager mit drei 950 l- Dieseltanks innerhalb der BE-Fläche am Nordstrand zuzulassen.

Zusammen mit dem Antrag hat sie Unterlagen zu möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 7 Abs. 4 i.V.m. Anlage 2 UVPG vorgelegt.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr ist zuständig für die Durchführung des Verfahrens entsprechend § 1 Abs. 1 S. 1 und der lfd. Nr. 11.1.1.2 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz i.V.m. § 43d EnWG.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 UVPG geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Vorprüfung). Die beantragte Änderung unterfällt dem einschlägigen § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG. Entsprechend §§ 9 Abs. 4 i.V.m. 7 Abs. 1 S. 2 UVPG wurde diese allgemeine Vorprüfung anhand der Merkmale des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 1 UVPG), des Standorts des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 2 UVPG) sowie der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 3 UVPG) durchgeführt.

Dabei wurden die von der Amprion Offshore GmbH vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

II.

Das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beansprucht Grundstücke in der Stadt Norderney.

III.

1. Merkmale des Vorhabens

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und der Abrissarbeiten

Durch die ausführungsbedingt begründete Maßnahme ergeben sich keine Änderungen an der Flächengröße und der vorhabenbedingten Ausgestaltung.

Die vorhabenbedingten Maßnahmen der Planänderung sind baubedingt, lokal und kleinräumig, vorübergehend und reversibel.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Ein unproblematisches Zusammenwirken des Änderungsvorhabens erfolgt mit DoIWin4, welches parallel zum Verfahren läuft. Die Bautätigkeit wird zeitlich mit der Errichtung des vorgenannten Leitungssystems zusammenfallen. Dies ist jedoch unproblematisch und von der ausführenden Amprion Offshore GmbH beabsichtigt. Ein direktes Zusammenwirken mit anderen oder sonst zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ist nicht zu erwarten.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Zur Umsetzung der Maßnahme werden Arbeits- und Lagerflächen benötigt. Wirkungen sind in Form einer vorübergehenden Beeinträchtigung von Flora und Fauna möglich. Dies wurde hinreichend im bestehenden Planfeststellungsbeschluss gewürdigt. Durch die beantragte Maßnahme ergeben sich keine neuen Flächenbetroffenheiten. Es kommt zu keinem Flächenverbrauch im Sinne des UVPG.

Die Planänderung ist temporärer Natur und ohne nachteilige Wertänderung des Schutzguts Boden und Wasser. Für Tiere und Pflanzen ergeben sich keine zusätzlichen Betroffenheiten, somit ergeben sich auch keine Auswirkungen für die biologische Vielfalt.

Bei Einhaltung aller Vorkehrungen zur Umweltvorsorge im Besonderen nach den Nebenstimmungen im Beschluss ist die Änderung nicht nachteilig.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Im Zuge der Baumaßnahmen entstehende Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Nennenswerte Probleme sind hier nicht zu erwarten.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Während der Maßnahme wird es kurzfristig zu baubedingten Lärmentwicklungen (Baumaschinen etc.) kommen. Luftschadstoffe können durch Baumaschinen verursacht werden, gleichfalls dürfte baustellenüblicher Staub verursacht werden. Es handelt sich um eine vorübergehende Belastung von geringem Zeitraum, welche nicht über ein unvertretbares Maß gehen dürfte.

Dies wurde bereits hinreichend berücksichtigt. Aus der Änderung resultieren keine entscheidungserheblichen neuen Emissionen.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Während der HDD werden keine gefährlichen Stoffe oder Technologien verwendet. Insoweit werden alle Vorkehrungen getroffen, verwendete Stoffe nicht maßnahmenbedingt umweltrelevant werden zu lassen.

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
Sofern die üblichen Regelungen für Betrieb und Nutzung der Anlage beachtet werden nicht relevant.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, zum Beispiel durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Bei sachgemäßer Ausführung ist weder mit erheblichen Emissionen zu rechnen noch mit einer Wasserkontamination durch Schadstoffe; gleiches gilt für den Betrieb der Anlage.

Erhebliche Risiken für die menschliche Gesundheit sind nicht erkennbar.

2. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsreich zu beurteilen.

2.1 und 2.2 Nutzungs- und Qualitätskriterien

Die Nutzung eines Teilbereichs der bereits genehmigten BE-Fläche als Tanklagerplatz führt nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen, insbesondere als etwaige Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung, welche nicht bereits im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt wurden.

Weder für Menschen noch Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft, Flächenverbrauch, Boden und Wasser ergeben sich ungünstige Veränderungen aus der Maßnahme. Gegenteilig ist festzustellen, dass eine Entlastung durch geringere Betankungsfahrten erfolgt.

2.3 Schutzkriterien

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Die Änderung liegt zwar teilweise innerhalb des NLP in der Erholungszone. Die Planänderung wirkt sich jedoch nicht nachteilig aus.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Nicht betroffen.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Siehe Ziff. 2.3.1.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG

Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

Nicht betroffen.

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG

Es liegen keine geschützten Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG im Bereich der Planänderung.

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Nicht betroffen.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG

Nicht betroffen.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Die wasserhaushaltlichen Belange für Grundwasser- und Oberflächenwasserkörper nach WRRL und OGewV sind nicht betroffen.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG)

Nicht betroffen

2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Nicht betroffen.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern (1) und (2) aufgeführten Kriterien zu beurteilen.

Im Rahmen der Bauarbeiten erfolgen kurzfristige baubedingte Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und Boden und Wasser. Relevante Wirkungen ergeben sich aus den Lärm- und Erschütterungsemissionen der Baufahrzeuge und -maschinen, der vorübergehenden Flächeninanspruchnahme für Arbeitsflächen und Zuwegungen. Die Beeinträchtigungen entsprechen dem bisherigen Stand der Maßnahme und verändern sich durch die Planänderung nicht nachteilig.

4. Gesamteinschätzung

Im Wesentlichen werden im Bereich und Umfeld der BE- Fläche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden hervorgerufen, welche jedoch durch die Planänderung nicht verstärkt, sondern eher minimiert werden.

Für die übrigen Schutzgüter entstehen weitestgehend keine Beeinträchtigungen, allenfalls gering bis unerheblich.

Insgesamt sind die zu erwartenden Auswirkungen von geringer Intensität und Komplexität und erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Für das Vorhaben wird daher festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 UVPG).

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Hannover, den 15.07.2022

i.A. Hochholzer